

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2011/7

10. Oktober 2011

Original: Englisch

RID: 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

Thema: Übergangsvorschriften

Anregung des Sekretariats

Folgende Änderungen in den Kapiteln 1.1 und 1.6 werden vorgeschlagen:

Kapitel 1.1

1.1.4.3 Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs

Ortsbewegliche Tanks der IMO-Typen 1, 2, 5 und 7, die den Vorschriften des Kapitels 6.7 oder 6.8 nicht entsprechen, die jedoch vor dem 1. Januar 2003 nach den Vorschriften (~~einschließlich Übergangsvorschriften~~) des IMDG-Codes (Amendment 29-98) gebaut und zugelassen wurden, dürfen ~~bis zum 31. Dezember 2009 weiter-~~ verwendet werden, vorausgesetzt, sie entsprechen den anwendbaren ~~Prüfvorschriften~~ Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des IMDG-Codes (Amendment 29-98), und die in Kapitel 3.2 Spalten 12 und 14 des IMDG-Codes¹⁾ (~~Amendment 33-06~~) angegebenen Anweisungen werden vollständig erfüllt. Nach dem 31. Januar 2009 dürfen sie weiterverwendet werden, wenn sie den anwendbaren ~~Prüfvorschriften~~ des IMDG-Codes entsprechen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Anweisungen in Kapitel 3.2 Spalten 10 und 11 und in Kapitel 4.2 des RID/ADR erfüllt werden. Darüber hinaus müssen sie den Vorschriften der jeweiligen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalten 10 und 11 angegebenen Anweisungen und den Vorschriften des Kapitels 4.2 des RID entsprechen.

¹⁾ Die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) hat mit Rundschreiben DSC.1/Circ.12 und Corrigenda einen Leitfaden für die Weiterverwendung von bestehenden ortsbeweglichen Tanks und von Straßentankfahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter («Guidance on the Continued Use of Existing

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

IMO Type Portable Tanks and Road Tank Vehicles for the Transport of Dangerous Goods») herausgegeben. Der englische Text dieses Leitfadens kann auf der Website der IMO unter www.imo.org eingesehen werden. Siehe auch Unterabschnitt 4.2.0.1 des IMDG-Codes.

Kapitel 1.6

- 1.6.1.1** Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände des RID bis zum 30. Juni 2014~~3~~ nach den bis zum 31. Dezember 2010~~2~~ geltenden Vorschriften des RID¹³⁾ befördert werden.

Bem. Wegen der Angabe im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.1.12.

¹³⁾ Fassung des ab 1. Januar 2009~~11~~ geltenden RID.

- 1.6.2.7** ~~Die RID Vertragsstaaten dürfen die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Vorschriften der Absätze 6.2.1.4.1 bis 6.2.1.4.4 anstelle der Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 sowie der Unterabschnitte 6.2.2.10 und 6.2.3.6 bis 6.2.3.8 bis zum 30. Juni 2011 weiterhin anwenden. (gestrichen)~~

- 1.6.2.8** ~~Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für Druckgefäße müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 in Übereinstimmung gebracht werden. (gestrichen)~~

- 1.6.2.11** ~~Die RID Vertragsstaaten müssen die Vorschriften des Abschnitts 1.8.6, 1.8.7 oder 1.8.8 für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen vor dem 1. Januar 2013 nicht anwenden. In diesem Fall dürfen Gaspatronen, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut und für die Beförderung vorbereitet wurden, ohne dass die Vorschriften des Abschnitts 1.8.6, 1.8.7 oder 1.8.8 für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen angewendet wurde, dürfen nach diesem Zeitpunkt weiterhin befördert werden, vorausgesetzt, alle übrigen anwendbaren Vorschriften des RID werden eingehalten.~~

- 1.6.3.8** ~~Vor dem 1. Januar 1997 gebaute Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen mit abnehmbaren Tanks für Stoffe der Klasse 2 dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein.~~

Wenn auf Grund von Änderungen des RID bestimmte offizielle Benennungen für die Beförderung von Gasen geändert wurden, so ist es nicht erforderlich, die Benennungen am Tankschild oder am Tankkörper selbst (siehe Absatz 6.8.3.5.2 oder 6.8.3.5.3) zu ändern, vorausgesetzt, die Benennungen der Gase an den Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen mit abnehmbaren Tanks oder auf den Tafeln (siehe Absatz 6.8.3.5.6 b) oder c)) werden bei der ersten darauf folgenden wiederkehrenden Prüfung angepasst.

- 1.6.3.25** ~~Die Angabe der Art der Prüfung («P» oder «L») auf dem Tankschild gemäß Absatz 6.8.2.5.1 muss erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2007 vorzunehmenden Prüfung hinzugefügt werden.~~

~~Die Angabe des Buchstabens «L» gemäß Absatz 6.8.2.5.2 muss erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2009 vorzunehmenden Prüfung hinzugefügt werden. Wenn nach dem Datum der nächsten Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.5.2 der Buchstabe «L» nicht angegeben ist, darf das für die Durchführung der nächsten Prüfung festgelegte Datum nicht überschritten werden. (gestrichen)~~

1.6.3.27

a) Bei Kesselwagen und Batteriewagen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie
- für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die in flüssigem Zustand befördert werden und denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist,

~~die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Sie müssen jedoch bis spätestens 31. Dezember 2010 mit den in der Sondervorschrift TE 22 definierten Einrichtungen nachgerüstet werden, wobei muss die minimale Energieaufnahme der in der Sondervorschrift TE 22 des Abschnitts 6.8.4 definierten Einrichtungen jedoch nur 500 kJ je Wagenende betragen muss.~~

~~Für Kesselwagen und Batteriewagen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2012 einer wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.6 unterzogen werden müssen, darf diese Nachrüstung jedoch auch bis spätestens 31. Dezember 2012 erfolgen.~~

b) Kesselwagen und Batteriewagen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes, die nur den Buchstaben F enthalten, sowie
- für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die in flüssigem Zustand befördert werden und denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L10BH, L10CH oder L10DH zugeordnet ist,

~~die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.~~

1.6.3.35

~~Die RID-Vertragsstaaten müssen die Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 sowie die Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 vor dem 1. Juli 2011 nicht anwenden. (gestrichen)~~

1.6.3.37

~~Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für Kesselwagen und Batteriewagen müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 in Übereinstimmung gebracht werden. (gestrichen)~~

1.6.4.17

~~Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.3 entsprechen, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden. (gestrichen)~~

1.6.4.34

~~Die RID-Vertragsstaaten müssen die Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 sowie die Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 vor dem 1. Juli 2011 nicht anwenden. (gestrichen)~~

1.6.4.35

~~Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für Tankcontainer und MEGC müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 in Übereinstimmung gebracht werden. (gestrichen)~~